



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Katharina Schulze, Gülseren Demirel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.02.2025

Hintergründe des mutmaßlichen Anschlags am 13.02.2025 auf die ver.di-Demonstration in München

Am Morgen des 13.02.2025 steuerte ein 24-jähriger in München wohnhafter Afghane ein Auto in einen Demonstrationenzug der Gewerkschaft ver.di. Dabei wurden viele Personen, zum Teil lebensbedrohlich, verletzt. Zum heutigen Stand gehen die Sicherheitsbehörden von einem islamistisch motivierten Anschlag aus.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den genauen Tathergang? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Verletzte sind nach dem Anschlag zu beklagen? | 3 |
| 1.3 | Welche Hilfe stellt die Staatsregierung den unmittelbaren Ersthelfenden und Polizeibeamten bereit, die den Anschlag erleben mussten? | 3 |
| 2.1 | Gab es vor der Demonstration eine erhöhte Gefahrenprognose in Bezug auf mögliche Anschlagplanungen? | 4 |
| 2.2 | Welches Sicherheitskonzept wurde für die ver.di-Versammlung verfolgt? | 4 |
| 2.3 | Welche Schlüsse lassen sich aus dem Tathergang möglicherweise für künftige Demonstrationen ziehen, insbesondere in der Faschingszeit? | 4 |
| 3.1 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Lebensumständen des Täters in Deutschland seit seiner Ankunft hier (Schul- und Ausbildung, Freizeittätigkeit, familiäre Verbindungen)? | 4 |
| 3.2 | Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat er seit seiner Einreise nach Deutschland jeweils besessen? | 4 |
| 3.3 | Welche Erkenntnisse gibt es darüber, dass er gegenüber anderen Behörden in Deutschland in Erscheinung getreten ist und dies den bayerischen Behörden bisher nicht bekannt war? | 5 |
| 4.1 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen in die islamistische Szene und eine mögliche Radikalisierung des Täters? | 5 |

4.2	Weshalb wurde er, wie Medienberichten zu entnehmen ist, im Jahr 2021 zweimal „sicherheitsrechtlich befragt“?	5
4.3	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass der Täter in einem von ihm häufiger frequentierten Bürgerladen angekündigt haben will, dass er nach dem 13.02.2025 wieder Geld auf dem Konto haben werde (so Süddeutsche Zeitung vom 14.02.2025)?	6
5.1	Wie konnte es am 13.02.2025 in einer Pressekonferenz am Tatort dazu kommen, dass dabei unzutreffende Informationen veröffentlicht wurden, die später am Tag wieder korrigiert werden mussten (strafrechtliche Auffälligkeiten des Täters)?	6
5.2	Aus welchen Quellen wurde der Informationsstand für diese Pressekonferenz bezogen (bitte insbesondere Datenbanken und beteiligte Behörden angeben)?	6
5.3	Wurde das Münchner Kreisverwaltungsreferat vor der Pressekonferenz eingebunden?	6
6.	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Berichte, dass der Täter an einer psychischen Erkrankung leiden soll?	7
7.1	In welcher Moschee hat der Täter seinen Glauben ausgeübt?	7
7.2	Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Behörden, insbesondere Polizei und Verfassungsschutz, über diese Moschee vor?	7
7.3	Welche Verbindungen hat der Täter auf den sozialen Medien zu islamistischen Personen und Organisationen?	7
8.1	War das Landesamt für Verfassungsschutz mit dem Täter befasst?	7
8.2	Wenn ja, wie genau?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27.03.2025

Vorbemerkung:

Die Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung grundsätzlich verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden. Jedoch können einzelne, durch den GBA freigegebene Erkenntnisse beauskunftet werden.

1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den genauen Tathergang?

Am Donnerstag, den 13.02.2025, gegen 10.18 Uhr schlossen sich zwei sich fortbewegende Versammlungen bezüglich der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst der Gewerkschaft ver.di mit rund 1500 Teilnehmenden auf dem Weg zum Königsplatz in München zusammen. Diese Versammlungen wurden polizeilich begleitet. Im Bereich Karlstraße/Seidlstraße überholte gegen 10.30 Uhr ein weißer Mini-Cooper, der mit einer Person besetzt war, die polizeilichen Schlussfahrzeuge am Ende des Versammlungsaufzugs, beschleunigte und fuhr ungebremst in die Menschenmenge.

Durch einen Polizeibeamten unmittelbar vor Ort wurde in diesem Zusammenhang ein Schuss auf den Pkw abgegeben. Das Tatfahrzeug, jedoch nicht der Beschuldigte, wurden durch den Schusswaffengebrauch getroffen. Nachdem das Tatfahrzeug zum Stehen kam, konnte der Beschuldigte durch Polizeikräfte festgenommen werden.

1.2 Wie viele Verletzte sind nach dem Anschlag zu beklagen?

Durch die Tat wurden nach aktuellem Stand zwei Personen getötet und 63 Personen verletzt. Bei den zwei getöteten Personen handelt es sich um ein zweijähriges Kind (Staatsangehörigkeit deutsch) und dessen Mutter (Staatsangehörigkeit deutsch und irakisch).

1.3 Welche Hilfe stellt die Staatsregierung den unmittelbaren Ersthelfenden und Polizeibeamten bereit, die den Anschlag erleben mussten?

Durch die Polizeiliche Betreuungsgruppe wurde am Einsatzort eine Anlaufstelle eingerichtet, um möglichen Betreuungsbedarf für Betroffene zu decken. Das Betreuungsangebot für die Einsatzkräfte stieß auf große Resonanz. Am Einsatztag nahmen insgesamt 74 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte das Betreuungsangebot wahr. Am 13. und 14.02.2025 waren in der Spitze 61 Beschäftigte für Betreuungsmaßnahmen eingesetzt. Die Fortführung der Betreuungsmaßnahmen für die Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt durch die beim Landeskriminalamt (BLKA) eingerichtete SOKO Seidlstraße unter Einbindung der Ansprechpartnerin für Opfer und Terror und von auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen in Bayern und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland.

2.1 Gab es vor der Demonstration eine erhöhte Gefahrenprognose in Bezug auf mögliche Anschlagplanungen?

Nein.

2.2 Welches Sicherheitskonzept wurde für die ver.di-Versammlung verfolgt?

Ein Sicherheitskonzept, wie es bei Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 Versammlungsstättenverordnung) durch den Veranstalter erstellt werden muss, ist bei Versammlungen nicht vorgesehen. Gleichwohl wurde die Versammlung polizeilich betreut.

Bezüglich der Fragestellung zu getroffenen polizeilichen Maßnahmen darf auf die oben dargestellte Vorbemerkung verwiesen werden.

2.3 Welche Schlüsse lassen sich aus dem Tathergang möglicherweise für künftige Demonstrationen ziehen, insbesondere in der Faschingszeit?

Gefährdungsbewertungen für Versammlungen sind stets von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Insofern sind generelle Ableitungen von einem einzelfallbezogenen Tathergang auf eine Vielzahl an Versammlungen nur sehr eingeschränkt möglich.

3.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Lebensumständen des Täters in Deutschland seit seiner Ankunft hier (Schul- und Ausbildung, Freizeittätigkeit, familiäre Verbindungen)?

Bezüglich der Fragestellung darf auf die oben dargestellte Vorbemerkung verwiesen werden.

3.2 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat er seit seiner Einreise nach Deutschland jeweils besessen?

Der Beschuldigte reiste vermutlich am 28.11.2016, spätestens jedoch am 05.12.2016, ohne das erforderliche Visum nach Deutschland ein.

Die förmliche Asylantragstellung erfolgte am 14.02.2017. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 26.09.2017 wurde der Asylantrag abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage zum Verwaltungsgericht München wurde mit Urteil vom 09.10.2020 abgewiesen. Die Ausreisepflicht trat zum 27.11.2020 ein, die Frist zur freiwilligen Ausreise endete am 27.12.2020.

Bereits am 30.11.2020 hat der Beschuldigte bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende beantragt; daraufhin wurde er bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Antrag geduldet. Dem Beschuldigten wurde mit Wirkung zum 26.10.2021 ein bis 25.10.2023 gültiger Aufenthaltstitel erteilt, da der Betroffene noch im Asylverfahren im Juli 2020 einen Mittelschulabschluss erworben und im September eine Berufsausbildung zum Verkäufer begonnen hatte.

Rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis beantragte er am 09.10.2023 die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Über den Antrag auf Verlängerung wurde zunächst aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs nicht entschieden, wie es § 79 Abs. 2 AufenthG vorsieht. Auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens konnte die endgültige Entscheidung noch nicht erfolgen, da der Beschuldigte angeforderte Unterlagen bislang nicht vorgelegt hat. In der Zwischenzeit hat der Beschuldigte von der Landeshauptstadt München sogenannte Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG erhalten, durch die die bisherige Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend gilt und der Aufenthalt weiterhin rechtmäßig ist. Die letzte Fiktionsbescheinigung war bis 22.04.2025 befristet, aufgrund der noch laufenden Prüfung war die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt worden. Der Beschuldigte hielt sich zum Tatzeitpunkt somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

3.3 Welche Erkenntnisse gibt es darüber, dass er gegenüber anderen Behörden in Deutschland in Erscheinung getreten ist und dies den bayerischen Behörden bisher nicht bekannt war?

Über die Landeshauptstadt München wurden zwei Strafverfahren, eines wegen des Verdachts des Betrugs zum Nachteil der Bundesagentur für Arbeit und eines wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen, bekannt. Beide Verfahren wurden nach Auskunft der Landeshauptstadt München eingestellt.

4.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen in die islamistische Szene und eine mögliche Radikalisierung des Täters?

Im Rahmen einer ersten Vernehmung äußerte sich der Beschuldigte und räumte ein, bewusst in die Versammlung gefahren zu sein. Nach erster Bewertung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) lassen seine Äußerungen direkt nach der Tat und im Rahmen der Vernehmung auf eine islamistische Tatmotivation schließen.

Im Übrigen darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

4.2 Weshalb wurde er, wie Medienberichten zu entnehmen ist, im Jahr 2021 zweimal „sicherheitsrechtlich befragt“?

Die bayerische Weisungslage zur Sicherheitsüberprüfung sieht vor der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels und, ergänzend zur Vorschriftenlage des Bundes, vor der Ersterteilung einer Duldung eine Sicherheitsüberprüfung vor, die aus einer Sicherheitsanfrage im automatisierten Beteiligungsverfahren und einer Sicherheitsbefragung mittels eines standardisierten Fragebogens besteht. Sie ist u. a. dann durchzuführen, wenn der Herkunftsstaat des Antragstellers auf der Staatenliste aufgeführt ist; dies ist bei Afghanistan der Fall. Eine dem Grunde nach durchzuführende Befragung kann entfallen, wenn die letzte Sicherheitsbefragung weniger als zwölf Monate zurückliegt. Entsprechend der Weisungslage erfolgte daher nach der sicherheitsrechtlichen Befragung des Beschuldigten im Jahr 2021 bei dessen zweiter Vorsprache im selben Jahr aufgrund der zeitlichen Nähe zur letzten Befragung lediglich der erneute Abgleich mit den bereits gemachten Angaben.

4.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass der Täter in einem von ihm häufiger frequentierten Bürgerladen angekündigt haben will, dass er nach dem 13.02.2025 wieder Geld auf dem Konto haben werde (so Süddeutsche Zeitung vom 14.02.2025)?

Bezüglich der Fragestellung darf auf die oben dargestellte Vorbemerkung verwiesen werden.

5.1 Wie konnte es am 13.02.2025 in einer Pressekonferenz am Tatort dazu kommen, dass dabei unzutreffende Informationen veröffentlicht wurden, die später am Tag wieder korrigiert werden mussten (strafrechtliche Auffälligkeiten des Täters)?

Im polizeilichen Vorgangsauskunftssystem sind zwei Vorgänge zum Beschuldigten wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie 26 weitere Vorgänge, in denen der Beschuldigte als Zeuge erfasst ist, hinterlegt. Im Rahmen der hier thematisierten Presseauskunft wurde berichtet, dass der Beschuldigte im Zusammenhang mit Straftaten auffällig war. Dies bezog sich auf die oben genannten zahlreichen Vorgänge, im Kontext derer der Beschuldigte erfasst ist. Eine intensive Prüfung der Vorgänge hatte zum Ergebnis, dass der Beschuldigte bei den 26 oben genannten Vorgängen als Zeuge erfasst war.

Die Information bzgl. der Zeugeneigenschaft in obigen Vorgängen wurde in dem in der Erstphase äußerst dynamischen und auch bedrückenden Einsatzgeschehen leider fehlinterpretiert und daher zunächst falsch weitergegeben.

Infolgedessen wurde kurz nach dem ersten Pressetermin unverzüglich eine umfassende Klarstellung vorgenommen.

5.2 Aus welchen Quellen wurde der Informationsstand für diese Pressekonferenz bezogen (bitte insbesondere Datenbanken und beteiligte Behörden angeben)?

Die polizeilichen Erkenntnisse beschränkten sich zum Zeitpunkt der Pressekonferenz auf Informationen aus den Systemen der Bayerischen Polizei (bspw. Polizeiliches Vorgangsauskunftssystem und Informationssystem der Polizei) sowie den Sicherheitsbehörden darüber hinausgehend zur Verfügung stehenden Systemen, bspw. dem Ausländerzentralregister. In diesem waren aber zum Zeitpunkt des ersten Pressetermins die von der Landeshauptstadt München erteilten Aufenthaltstitel von 2021 noch nicht enthalten. Sie wurden erst im Laufe des Nachmittags des Tattages nachgetragen.

5.3 Wurde das Münchner Kreisverwaltungsreferat vor der Pressekonferenz eingebunden?

Unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Tat wurden durch das zuständige Sachgebiet des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München Informationen zum ausländerrechtlichen Hintergrund des Beschuldigten angefordert. Eine Übermittlung erfolgte bis zum Beginn der Pressekonferenz nicht.

6. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Berichte, dass der Täter an einer psychischen Erkrankung leiden soll?

Zu Unterbringungen oder psychiatrischen Behandlungen in Bayern liegen bislang keine Erkenntnisse vor.

7.1 In welcher Moschee hat der Täter seinen Glauben ausgeübt?

7.2 Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Behörden, insbesondere Polizei und Verfassungsschutz, über diese Moschee vor?

7.3 Welche Verbindungen hat der Täter auf den sozialen Medien zu islamistischen Personen und Organisationen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Fragestellung darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

8.1 War das Landesamt für Verfassungsschutz mit dem Täter befasst?

8.2 Wenn ja, wie genau?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) lagen zum Tatzeitpunkt keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse zum Beschuldigten vor.

Im Rahmen einer ausländerrechtlichen Überprüfung sowie einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für das Bewachungsgewerbe erfolgten in den Jahren 2021 und 2023 Anfragen an das BayLfV. Da dort keine Erkenntnisse zur Person vorlagen, wurde jeweils Fehlanzeige an die anfragende Stelle zurückgemeldet.

Darüber hinausgehend darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.